



**PRÄAMBEL**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (NM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV Nr. 5, 34) und der §§ 2, 2a und 10 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), berichtigt mit S. 3617, geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungs-Novelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen in Städtebaureichen vom 5. Juli 1979 (BGBl. I S. 849), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 3763),

§ 4 der Ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960 (GV Nr. 5, 433), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 14. Juli 1981 (GV Nr. 1981 S. 463) hat der Rat der Stadt Attendorf in der Sitzung am 20.12.1982 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Hinweis:  
Gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV Nr. 5, 96), des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung vom 15. Juli 1978 (GV Nr. 5, 264) und des Ersten Funktionsreformgesetzes vom 11. Juli 1978 (GV Nr. 5, 290) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 27. März 1979 (GV Nr. 5, 122) mit ergänzenden Rechtsverordnungen hat die Stadtvertretung der Stadt Attendorf am 20.12.1982 eine Gestaltungsatzung für das Gebiet dieses Bebauungsplanes beschlossen.

**A) FESTSETZUNGEN** gemäß § 9 BBauG und § 5 der BauVO

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BBauG

--- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch Farbgebung, z.B. bei Grünflächen usw. erkennbar sind. Auch die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen stellen Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung dar; gem. § 16 (5) BauVO

--- Baugrenze gem. § 23 (3) BauVO

**WR** Reine Wohngebiete; gemäß § 9 (1) Nr. 1 BBauG und § 3 (1) BauVO  
Zulässig sind gem. § 3 (4) BauVO:  
Wohngebäude mit höchstens 2 Wohneinheiten.  
Ausnahme: kleinere Betriebe des Beherbergungsgewerbes.  
Nicht zulässig sind gem. § 1 (6) Nr. 1 BauVO:  
Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des städtischen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen nach § 3 (3) BauVO

**WA** Allgemeine Wohngebiete; gemäß § 9 (1) Nr. 1 BBauG und § 4 (1) BauVO  
Zulässig sind gem. § 4 (2) Nr. 1, 2 und 3 BauVO:  
Wohngebäude  
Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe.  
Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.  
Ausnahme: kleinere Betriebe des Beherbergungsgewerbes  
Nicht zulässig sind gem. § 1 (6) Nr. 1 BauVO:  
Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe nach § 4 (3) Nr. 2 BauVO.  
Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke nach § 4 (3) Nr. 3 BauVO.  
Gartenbaubetriebe nach § 4 (3) Nr. 4 BauVO.  
Tankstellen nach § 4 (3) Nr. 5 BauVO.  
Ställe für Kleinrenthaltung als Zubehör zu Kleinstedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen; die Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleinrenthaltung nach § 14 (1) BauVO bleibt unberührt. Nach § 4 (3) Nr. 6 BauVO.

**MI** Mischgebiete; gemäß § 9 (1) Nr. 1 BBauG und § 6 (1) BauVO  
Zulässig sind gem. § 6 (2) Nr. 1, 3 und 5 BauVO:  
Wohngebäude,  
Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,  
Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke  
Ausnahme: kleinere Betriebe des Beherbergungsgewerbes  
Geschäfts- und Bürogebäude nach § 6 (2) Nr. 2  
Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe gem. § 6 (2) Nr. 4 BauVO  
Nicht zulässig sind gem. § 1 (6) und § 3 (6) Nr. 1 BauVO:  
Gartenbaubetriebe nach § 6 (2) Nr. 6,  
Tankstellen nach § 6 (2) Nr. 7,  
Ställe für Kleinrenthaltung als Zubehör zu Kleinstedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen; die Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleinrenthaltung nach § 14 (1) BauVO bleibt unberührt. Nach § 6 (3) BauVO.

**IS** Nicht überbaubare Grundstücksfläche; gem. § 9 (1) Nr. 2 BBauG und § 23 (5) BauVO  
Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauVO:  
Folgende Nebenanlagen sind in allen Gebieten zugelassen:  
Mülltonnenrampen, Topfchenlaufgräben, Wartehäuschen, Telefonzellen, Feuerweideanlagen, Kinderspielflächen; außerdem sind die nach § 14 (2) BauVO genannten Anlagen zugelassen.

z.B.: 0,4 Grundflächenzahl (GRZ); gemäß § 9 (1) Nr. 1 BBauG und § 9 17 u. 19 BauVO  
z.B.: 0,6 Geschosflächenzahl (GFZ); gemäß § 9 (1) Nr. 1 BBauG u. § 9 17 u. 20 BauVO  
z.B.: II Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze; gemäß § 9 (1) Nr. 1 BBauG u. § 9 17 (4) u. 18 BauVO  
IS Sockelgeschos; hier: Vollgeschos zulässig bei Gebäuden in Hanglage gem. § 9 (1) Nr. 1 BBauG und § 18 BauVO  
O Offene Bauweise; gem. § 9 (1) Nr. 2 BBauG u. § 22 (1u.2) BauVO  
g Geschlossene Bauweise; gem. § 9 (1) Nr. 2 BBauG u. § 22 (1u.3) BauVO  
△ Einzelhäuser zulässig; gemäß § 9 (1) Nr. 2 BBauG und § 22 (2) BauVO  
△ Doppelhäuser zulässig; gem. § 9 (1) Nr. 2 BBauG u. § 22 (2) BauVO  
△ Einzel- und Doppelhäuser zulässig; gem. § 9 (1) Nr. 2 BBauG und § 22 (2) BauVO  
△ Nur Hausgruppen zulässig gem. § 9 (1) Nr. 2 BBauG und § 22 (2) BauVO  
Immissionsschutzzone am Parkplatz auf Flurstück 214

- Verkehrsfläche**; gem. § 9 (1) Nr. 11 BBauG
- Gehweg
  - Parkbucht
  - Fahrbahn
  - Gehweg
  - Begrenzungslinie der Verkehrsfläche
  - Parkstreifen
  - Fahrbahn
- Hinweis:  
Die Darstellung des Ausbaus der Verkehrsflächen wie Bürgersteige, Einstellplätze, Fahrbahnteiler usw. ist nicht verbindlich und stellt keine Festsetzung im Sinne des BBauG dar.
- Verkehrsberuhigte Fahr- und Gehwege } Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 (1) Nr. 11 BBauG
- Fußweg
- Sichtflächen; gemäß § 9 (1) Nr. 10 BBauG.  
Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und von Bepflanzungen über Höhen von 0,50 m freizuhalten.
- Öffentliche Grünfläche als Straßenbegleitgrün gem. § 9 (1) Nr. 15 BBauG  
Bepflanzung nach Pflanzplan.
- Flächen für Stellplätze und Garagen gemäß § 9 (1) Nr. 4 BBauG  
Gängen u. Stellplätze sind innerhalb der dafür festgesetzten Flächen sowie in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Gestrichen am: 17.02.1982
- ST Stellplätze GA Garagen
- Öffentliche Grünfläche als Parkanlage; gemäß § 9 (1) Nr. 15 in Verbindung mit Nr. 25 b BBauG
- Private Grünfläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25 a BBauG
- Bäume } Anpflanzung von Bäumen u. Sträuchern § 9 (1) Nr. 25 a  
Sträucher
- Öffentliche Grünfläche mit Spielplatz; gem. § 9 (1) Nr. 15 BBauG  
Spielbereich, C; Mindestmaß 60,0 m<sup>2</sup> groß  
Sonderbestimmungen gem. § 107 Abs. 1 Nr. 1-3  
Geh-fahr-u. Laufrechte zugunsten des eingetragenen Nutzers gem. § 9 (1) Nr. 15 BBauG
- B) GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN** (siehe Satzungsanhang) der Stadtvertretung gem. § 93 BauO NM von 3.07.1976 (GV Nr. 90/1)
- z.B.: SD 15°-20° 1. Die Gebäude sind mit Satteldächern zu errichten. Die Dachneigung ist einzuhalten.
- z.B.: PD 16°-20° 2. Die Gebäude sind mit Puttdächern zu errichten. Die Dachneigung ist einzuhalten.
- z.B.: SD/PD 20°-24° 3. Die Gebäude sind mit Sattel- oder Puttdächern zu errichten. Die Dachneigung ist einzuhalten.
- FD 4. Die Gebäude sind mit Flachdächern zu errichten.
5. Die festgesetzte Firstrichtung ist bindend.
- C) SONSTIGE DARSTELLUNGEN**
- Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen
  - z.B.: -296 Höhenlinien
  - 295
  - Vorhandene Gebäude
  - Vorhandene Wirtschaftsgebäude und Garagen
  - z.B.: 14 Numerierung der Baugebiete
  - Autobus- Haltebusch
  - Galerienführung
- NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN** gem. § 9 (1) BBauG

AUFSTELLUNGSSCHLUSS	BÜRGERBETEILIGUNG	BESCHLUSS ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG	GENEHMIGUNG	GENEHMIGUNG	INKRÄFTTRETEN	GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT	PLANUNG
Der Rat der Stadt Attendorf hat gem. § 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Sitzung am 29.08.1979 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Aufstellung wurde am 11.10.1979 in der Sitzung am 02.12.1980 bestätigt. Von 12.11.1980 bis 05.12.1980 war es möglich, Ziele und Zwecke der Planung auch außerhalb der Anhörung zu erörtern.	Durch Beschluß des Rates der Stadt Attendorf vom 06.10.1980 wurden die Bürger aufgefordert, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu nutzen. Die Anhörung fand am 02.12.1980 statt.	Der Rat der Stadt hat in der Sitzung am 12.10.1980 den Entwurf dieses Bebauungsplanes zugestimmt und seine Auslegung beschlossen. In der Sitzung am 04.10.1982 hat der Rat der Stadt Attendorf dem Entwurf dieses Bebauungsplanes zugestimmt u. seine erneute Auslegung beschlossen.	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung haben auf Grund der Bekanntmachung vom 22.08.1981 gem. § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 02.11.1981 bis 07.02.1981 einschließlich öffentlich-öffentlich ausliegen. Die erneute öffentliche Auslegung mit Begründung wurde nach Bekanntmachung in der Zeit vom 18.10.1982 - 22.11.1982 vollzogen.	Die Gestaltungsatzung gem. § 103 BauO NM für das Gebiet dieses Bebauungsplanes ist mit Verfügung vom 14.03.1983 genehmigt worden.	Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 BBauG mit Verfügung vom 14.03.1983 * 14.03.1983 Az.: 35.21 - 2 A - 83 genehmigt worden.	Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 14.04.1983 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung enthielt den Hinweis, daß gleichzeitig mit der Genehmigung der Bebauungspläne mit Begründung zu jeder Zeit Einsicht in Stadtbauplan, Zimmer 35, während der Dienststunden bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt wird.	Es wird bescheinigt, daß die katastralen Darstellungen (zur Zeit Flurbereinigung Bogenflur Nr. 2758) einwandfrei sind. Siegen, den 27.05.1982 Amt für Agrarordnung Der Geometer	Dieser Plan wurde im Auftrag der Stadt Attendorf durch den Stadtbauplaner in Münster erstellt. Attendorf, den 22.05.1982 Stadtdirektor Sperling
Attendorf, den 27.05.1982 Stadtdirektor Sperling	Attendorf, den 27.05.1982 Stadtdirektor Sperling	Attendorf, den 27.05.1982 Stadtdirektor Sperling	Attendorf, den 27.05.1982 Stadtdirektor Sperling	Der Oberbürgermeister In Auftrage: Sperling	Der Regierungspräsident In Auftrage: Gerhards	Attendorf, den 14.04.1983 Bürgermeister Rümann	Siegen, den 27.05.1982 Reg. Verm. Direktor Schmidt	Attendorf, den 22.05.1982 Stadtdirektor Sperling

**Satzung der Stadt Attendorf**  
**Bebauungsplan Nr. 1c**  
**„Neu-Listernohl“**

Gemarkung: Ewig  
Flur: 14  
Maßstab: 1:500